Verwaltungsleitfaden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Budenheim

Vorbemerkungen

Der Ortsverband Budenheim von Bündnis 90/Die Grünen hat den Tagesordnungspunkt „Jugendbeteiligung umsetzen“ in die Sitzung des am 12.05.2026 tagenden Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport (SKS-Ausschuss), dem vorberatenden Gremium des Gemeinderates, eingebracht. Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt breit unterstützt, sodass daraus schließlich ein gemeinsamer Antrag der im SKS-Ausschuss vertretenen Fraktionen entstand, der an den Gemeinderat gerichtet wurde.

Hintergrund dieses Antrags ist das gemeinsame politische Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 16 c Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verbindlich zu verankern. Ziel ist es, junge Menschen frühzeitig und kontinuierlich in kommunale Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Jugendbeteiligung zu schaffen.

Als erster Schritt war die Durchführung einer Kinder- und Jugendkonferenz noch im Jahr 2026 vorgesehen, deren Ziel es sein sollte, Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen zu erarbeiten. Diese Zielsetzung erscheint jedoch in ihrer bisherigen Form zu unkonkret, sodass daraus nur bedingt umsetzbare Ergebnisse zu erwarten wären.

Im Sinne einer wirkungsvollen Jugendbeteiligung sollten daher insbesondere aktuelle Themen in den Fokus rücken, die Kinder und Jugendliche unmittelbar oder mittelbar betreffen. Die Beteiligung soll dabei bereits in der Planungsphase – beispielsweise bei der Haushaltsaufstellung – sowie in der Umsetzungsphase berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies etwa, dass bei der Planung eines Outdoor-Trainingsparks Kinder und Jugendliche sowohl hinsichtlich Standort und Kostenrahmen (Planung) als auch bei der Auswahl der Geräte (Umsetzung) aktiv einbezogen werden.

Um dies zu gewährleisten, sollen in Budenheim dauerhaft Strukturen geschaffen werden, die eine nachhaltige Berücksichtigung der Kinderinteressen sicherstellen und kommunale Maßnahmen aus Sicht von Kindern und Jugendlichen bewerten. Als zukunftsorientierte Verwaltung ist es unser Anspruch, das Wohl junger Menschen konsequent zu berücksichtigen und durch ihre Beteiligung zugleich das Demokratieverständnis zu stärken.

Dabei sind uns insbesondere folgende Grundsätze wichtig:

1. Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht und wird als Bereicherung des Vorhabens und des gesamten Prozesses verstanden.
2. Beteiligung soll allen Kindern und Jugendlichen offenstehen; Methoden und Formate sollen zielgruppengerecht, attraktiv und niedrigschwellig gestaltet sein.
3. Ergebnisse der Beteiligung werden – soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen – zeitnah umgesetzt. Engagement und Beiträge der Beteiligten werden anerkannt und wertgeschätzt.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurde dieser Leitfaden erarbeitet. Ergänzend stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitshilfe zur Kinder- und Jugendbeteiligung, eine Checkliste für Beteiligungsverfahren (BtV), ein Prozessablaufdiagramm, eine Methodensammlung sowie eine Übersicht der rechtlichen Grundlagen zur Verfügung. Darüber hinaus sollen künftig auch entsprechende Qualifizierungsangebote (z. B. zu Methoden, Organisation und Kommunikation) angeboten werden.

Die Beteiligungsmaßnahmen werden jeweils in der zuständigen Fachabteilung geplant und durchgeführt. Die Abteilung Lebensgrundlagen steht dabei beratend zur Verfügung; Ansprechpartner sind die Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung 2.2. Sie unterstützen insbesondere bei der Auswahl geeigneter Methoden, der Ansprache der Zielgruppen sowie bei der Einbindung weiterer Kooperationspartner. Eine zuständige Ansprechperson wird zu Beginn des jeweiligen Vorhabens durch die Abteilungsleitung (Christiane Melcher) benannt.

Zur Begriffsbestimmung: Mit „Vorhaben“ oder „Maßnahme“ ist das Gesamtprojekt gemeint (z. B. eine Baumaßnahme). Das „BtV“ bezeichnet das Beteiligungsverfahren, das Bestandteil des Vorhabens sein kann oder auch eigenständig durchgeführt werden kann. Eine Durchführung ist sowohl durch externe Dienstleister als auch durch internes Fachpersonal möglich. Zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens wird der ausführenden Fachabteilung eine feste Ansprechperson aus der Abteilung Lebensgrundlagen als beratende Unterstützung zugeordnet.

Lenkungsgruppe

Um Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche in einem Gremium zu verankern wird eine Lenkungsgruppe gegründet. Diese setzt sich aus den Amtsleitungen der Fachbereiche, dem Jugendpfleger sowie einem für den Teilhaushalt 5 verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindewerke Budenheim zusammen.
Diese Lenkungsgruppte tagt im Einklang der gemeindlichen Haushaltsplan- und ggf. Nachtragshaushaltsplanberatungen.

<u>Die Lenkungsgruppe hat folgende Funktionen und Aufgaben:</u>

Prüfung aller langfristig geplanten Vorhaben in Bezug auf die Vorgaben des Art. 3 (Wohl des Kindes) und Art. 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) UN-Kinderrechtskonvention,

entscheiden, bei welchen Vorhaben ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Meinung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden soll,

Entscheidung herbeiführen über welches Budget das Beteiligungsverfahren (BtV) abgerechnet wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Kosten grundsätzlich in der Gesamtkostenplanung und über das Produkt-Budget der verantwortlichen Fachabteilung zu planen sind und

den Zeitplan der Beteiligung festlegen sowie

festlegen, mit welcher Zielgruppe im Beteiligungsverfahren gearbeitet wird.
Hierbei ist zu prüfen, welche Kinder und Jugendlichen tatsächlich von dem Vorhaben betroffen sind (Schulkinder, KiTa-Kinder, Kinder eines bestimmten Ortsteils, etc.).

Konkrete Umsetzung

Um die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, prüft jede Fachabteilung bereits bei der Planung eines Vorhabens, ob eine entsprechende Beteiligung erforderlich ist.

Zur Unterstützung dieser Prüfung wird den Abteilungen eine Arbeitshilfe zur Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verfügung gestellt, die den Entscheidungsprozess erleichtert. Die Arbeitshilfe ist zu den Akten zu nehmen.
Bei der Bewertung, ob eine Beteiligung sinnvoll oder erforderlich ist, ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob sich aus dem Vorhaben Folgewirkungen für Kinder und Jugendliche ergeben – beispielsweise durch die Umnutzung oder den Wegfall von Flächen, die von dieser Zielgruppe genutzt werden.

Vorgehen bei einem positiven Prüfungsergebnis:

Bei größeren bzw. langfristig geplanten Vorhaben mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr ist das Vorhaben der Lenkungsgruppe zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Bei kleineren bzw. kurzfristig umzusetzenden Vorhaben mit einer Vorlaufzeit von weniger als einem Jahr, bei denen eine Einbindung der Lenkungsgruppe nicht vorgesehen ist, ist die „Checkliste Beteiligungsverfahren“ zu verwenden.

Die Verantwortung hierfür liegt bei der jeweils zuständigen Fachabteilung bzw. der in der Checkliste zum Beteiligungsverfahren benannten verantwortlichen Person.

Vorprüfung und Festlegung der Beteiligungsform

Vor der Einbringung der Arbeitshilfe zur Kinder- und Jugendbeteiligung in die Lenkungsgruppe / vor der Umsetzung kleinerer Maßnahmen prüft die zuständige Fachabteilung zunächst, welche Form der Beteiligung für das jeweilige Vorhaben geeignet ist. Hierfür können insbesondere das „Beteiligungsklavier“, die „Methodensammlung Beteiligung“ oder vergleichbare Arbeitshilfen herangezogen werden.

Im Rahmen dieser Vorprüfung ist insbesondere zu klären:

o Woran beteiligt werden soll (Gegenstand / Thema)
o In welcher Intensität beteiligt werden soll (unter Verwendung der Arbeitshilfe Beteiligungsklavier)

Darüber hinaus soll ein Vorschlag erarbeitet werden, ob die Durchführung der Beteiligung durch eigenes Personal oder durch externe Dienstleister erfolgen soll.

Kostenplanung und Vergabe der Beteiligungsmaßnahme

Die Kostenplanung erfolgt zeitnah nach den Beschlüssen der Lenkungsgruppe im Rahmen einer internen Planungsbesprechung.

Hierbei sind sämtliche intern am Vorhaben beteiligten Abteilungen sowie jeweils die zuständigen Ansprechpersonen einzubeziehen.

Spätestens zwei Tage vor der Planungsbesprechung stellt die für die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Fachabteilung allen Beteiligten eine Kostenschätzung für die Beteiligungsmaßnahme zur Verfügung.

Im Rahmen der Kostenplanung für das Gesamtvorhaben ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Beteiligungsmaßnahme ganz oder teilweise in die Umsetzung einfließen.

Externe Vergabe der Beteiligungsmaßnahme

Sofern die Beteiligungsmaßnahme extern vergeben werden soll, sind Angebote geeigneter Fachbüros einzuholen bzw. ist ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren einzuleiten. Die Verantwortung für die Ausschreibung sowie die Einholung von Angeboten liegt bei der jeweils zuständigen Fachabteilung.

Die Vergabestelle kann hierbei beratend hinzugezogen werden. Die abschließende Entscheidung über die Vergabe trifft die Fachabteilung.

Bei Ausschreibungsverfahren für Leistungen im Rahmen eines Vorhabens (z. B. Planungsleistungen) ist das Beteiligungsverfahren im Leistungskatalog ausdrücklich zu benennen. Dadurch wird sichergestellt, dass Bewerbende über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens als Bestandteil des Gesamtvorhabens informiert sind.

Hinweise zur Ausschreibung bei externer Vergabe des Beteiligungsverfahrens (BtV)

Bei einer externen Vergabe des Gesamtvorhabens (Planung und Bau) wird das Beteiligungsverfahren (BtV) bereits im Rahmen der Ausschreibung als eigenständiger Leistungsbestandteil berücksichtigt und separat ausgewiesen.

Die Vergabe setzt voraus, dass das BtV in die Planung und Umsetzung integriert wird. Zudem umfasst die Leistung die Teilnahme an den mit dem BtV verbundenen Veranstaltungen, um die dort vorgebrachten Anliegen aufzunehmen, zu verstehen und in eine bedarfsgerechte Planung und Ausführung einfließen zu lassen.

Zeitplanung Beteiligung

Die Zeitplanung des Beteiligungsverfahrens (BtV) erfolgt frühzeitig und wird von der zuständigen Fachabteilung umgesetzt.

Bei der Zeitplanung sind insbesondere die nachfolgenden Phasen und Anforderungen zu berücksichtigen:

Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens
Für die Ausschreibung sowie die Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens ist ein angemessener Zeitrahmen vorzusehen. Eine fachliche Beratung durch die zuständige Person kann bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Presse – und Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit)
Die Ansprache der Zielgruppen ist sicherzustellen. Die Zeitpunkte der Information der Öffentlichkeit sind so zu wählen, dass eine zielgerichtete und wirksame Kommunikation gewährleistet ist. Die Informationen sind zielgruppengerecht, insbesondere ggf. altersgerecht, aufzubereiten.

Durchführung des Beteiligungsverfahrens
Der Zeitpunkt der Durchführung ist so festzulegen, dass die Ergebnisse in die Gesamtplanung einfließen können. Die Einbindung der Ergebnisse in die weitere Planung ist sicherzustellen.

Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Die Auswertung ist so vorzunehmen, dass die Ergebnisse strukturiert erfasst und in die Gesamtplanung überführt werden.

Interne Information
Alle am Vorhaben beteiligten Organisationseinheiten sind rechtzeitig und fortlaufend zu informieren.

Externe Information
Die Information der Beteiligten des Verfahrens sowie der Presse und Öffentlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit.

Durchführungsphase
Während der Umsetzung ist fortlaufend zu prüfen, ob die vereinbarten Ergebnisse sachgerecht umgesetzt werden.

Evaluation des Beteiligungsverfahrens
Die Evaluation ist durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Lenkungsgruppe zurückzumelden.

Kostenplanung
Die Kostenplanung hat die Durchführung des Beteiligungsverfahrens einschließlich etwaiger Abschlussveranstaltungen (z. B. Einweihung), der Evaluation sowie der Information der Beteiligten zu berücksichtigen.

Durchführungsphase der Beteiligung

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist so zu planen, dass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen und in die Gesamtplanung der Maßnahme einfließen können.

Die Fachabteilung prüft die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Vorschläge sorgfältig und prüft deren Umsetzbarkeit im Hinblick auf geeignete Lösungsoptionen.

Die Federführung für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens liegt grundsätzlich bei der zuständigen Fachabteilung.

Jedes Beteiligungsverfahren ist mit einer angemessenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Der Bereich für Öffentlichkeitsarbeit ist hierbei grundsätzlich einzubeziehen.

Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind zu dokumentieren und gemeinsam mit einer ggf. beauftragten externen Beratung sowie der Fachabteilung auszuwerten. Sofern möglich, ist zu prüfen, ob insbesondere junge Menschen die Ergebnisse selbst präsentieren können.

Im Anschluss an die Dokumentation sind die Ergebnisse möglichen weiteren intern beteiligten Stellen vorzustellen.

Dabei ist darzulegen, welche Ergebnisse in das Vorhaben übernommen werden sollen und welche nicht berücksichtigt werden. Nichtberücksichtigte Ergebnisse sind durch die Fachabteilung nachvollziehbar zu begründen.

Der Entscheidungsprozess ist vollständig zu dokumentieren. Die in die Umsetzung übernommenen Ergebnisse sind in die Gesamtplanung des Projektes zu integrieren. Die Kostenkalkulation des Gesamtvorhabens ist entsprechend anzupassen. Soweit erforderlich, sind hierfür Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien einzuholen.

Nach Abschluss des internen Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Entscheidungen über die Umsetzung der Ergebnisse allen Beteiligten des Beteiligungsverfahrens persönlich mitzuteilen. Eine ausschließliche Information über Presseberichte ist nicht ausreichend. Die Information der Heimatpresse durch die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Stelle erfolgt zeitgleich.

Die beteiligten Kinder und Jugendlichen sind gesondert über die Ergebnisse der Entscheidungen zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn einzelne, mehrere oder sämtliche Ergebnisse nicht umgesetzt werden können. In diesen Fällen ist die Entscheidung in altersgerechter Form zu erläutern und zu begründen.

Umsetzung des Vorhabens

Während der Umsetzung des Vorhabens stellt die zuständige Fachabteilung sicher, dass die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (BtV entsprechend den getroffenen Beschlüssen) ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Abschluss

Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist eine Einweihung oder eine vergleichbare Abschlussveranstaltung vorzusehen. Zu dieser Veranstaltung sind die Beteiligten des Beteiligungsverfahrens einzuladen. Ihre Mitwirkung ist wertschätzend zu würdigen und ihnen ist für ihre Beteiligung ausdrücklich zu danken. Die Einladung zu sowie die Durchführung der abschließenden Veranstaltung obliegen der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stelle.

Anhang zum Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Budenheim stehen die nachfolgend aufgeführten sowie beigefügten Dokumente zur Verfügung. Deren Nutzung gewährleistet eine einheitliche Anwendung, die konsequente Umsetzung des Leitfadens sowie die Nachhaltigkeit im Themenfeld der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Verwaltungshandeln.

- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung
- Checkliste-Beteiligungsverfahren
- Gesetzessammlung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Prozessablaufdiagramm (PAD)

Arbeitshilfe für Kinder- und Jugendbeteiligung

Projekt / Maßnahme:	
Projektverantwortlicher:	

1. **Sind Interessen von Kindern- und / oder Jugendlichen bei dem geplanten Projekt betroffen?**

   ☐ Ja ☐ Nein (nichts weiter zu veranlassen)

2. **Sollten die Interessen von Kindern und / oder Jugendlichen betroffen sein, wie stark sind sie betroffen?**

   ☐ eher gering ☐ Eher stark

3. **Benennung und Beschreibung des Grunds der Betroffenheit**

   _____

   _____

   _____

4. **Ein Beteiligungsverfahren für das Projekt / die Maßnahme ist**

   ☐ vorgesehen ☐ nicht vorgesehen (sofern nicht vorgesehen bitte begründen)

Begründung:_____

_____

_____

Datum (Verantwortlicher) (Fachbereichsleiter)

Checkliste Beteiligungsverfahren

Projekt / Maßnahme:	
Projektverantwortlicher:	

Phase Erledigt / Datum:

1. Arbeitshilfe liegt Sachbearbeiter*in vor

2. Beteiligte Ämter / Abteilungen:

3. Beteiligungsform:

☐ Vor Ort Besichtigung / Streifzug
☐ im Jugendtreff Bluebox
☐ in Schule
☐ Workshop in Form _____
☐ sonstige

4. Zielgruppenalter:
(Mehrfachnennung möglich) ☐ 0-6 J. ☐ 7-14 J. ☐ 14-21 J. ☐ ___ J.

5 Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden ☐ bis 20 TN ☐ bis 50 TN ☐ bis 100 TN ☐ >100 TN

6. Durchführung der Beteiligung
☐ Interne Durchführung
☐ Mit externer Unterstützung

7. Erreichung der Zielgruppe über:
☐ Jugendpfleger
☐ Jugendtreff
☐ KiTa
☐ Schule
☐ Presse
☐ Plakate
☐ Social Media

☐ _____

8. Kostenplanung BtV

Finanzierung der Beteiligungsmaßnahme

☐ Projektbudget
☐ BtV-Budget

9. Pressearbeit im Vorfeld

☐ ja ☐ nein

10. Durchführung der Beteiligungsmaßnahme

am:_____

Kontaktdaten (Mail- / Wohnanschrift) der Teilnehmenden vorhanden

☐ ja ☐ nein

11. Dokumentation der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens BtV

Ergebnisse:

- _____
- _____
- _____
- _____

☐ siehe Anlage

12. Präsentation der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens BtV

☐ verwaltungsintern
☐ an Teilnehmende des BtV
☐ Presse

13. Umsetzung des Projekts /Maßnahme

von – bis: _____

14. Abschluss

☐ Einweihung o. ä. mit Teilnehmenden
☐ Pressearbeit
☐ Evaluation des BtV

_____

Datum (Verantwortlicher) (Fachbereichsleiter)

Zum Vorgang am: _____

Gesetzliche Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und / oder Jugendlichen

Mit Beschlussfassung im SKS-Ausschuss am 12.05.2026 wurde die Verwaltung der Gemeinde Budenheim beauftragt, die UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene umzusetzen. Im Rahmen der Anwendung des Verwaltungsleitfadens liegt der Schwerpunkt hierbei auf einer angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Verwaltungshandeln. Alle Akteure der Verwaltung sind aufgefordert, diesen Auftrag entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführte Sammlung von Auszügen aus Gesetzestexten verdeutlicht, dass der Gesetzgeber auf nationaler wie internationaler Ebene die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Chance für deren Entwicklung sowie für das Heranwachsen verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger versteht. Die dargestellten Gesetzesauszüge zeigen verschiedene Bereiche auf, in denen Art und Umfang der Partizipation geregelt sind. Zur Wahrung des Kontextes werden die jeweiligen Paragraphen vollständig wiedergegeben. In grau hinterlegten Kästen erfolgt jeweils eine zusammenfassende Darstellung der relevanten Inhalte. Diese dienen den Leserinnen und Lesern als Orientierungshilfe sowie als Anreiz zur praktischen Umsetzung des Verwaltungsleitfadens zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Inhalt der Gesetzessammlung

1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens
2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit
3. Art. 2 GG (Grundgesetz)
4. Art. 5 GG (Grundgesetz
5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit
6. § 16 c GemO (Gemeindeordnung) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit
11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung
12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung
13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit
14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention)
Berücksichtigung des Kinderwillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 12 UN-KRK
- Zusicherung der freien Meinungsäußerung von Kindern
- Berücksichtigung nach Alter und seiner Reife
- Anhörung in allen für das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 13 Abs. 1 UN-KRK
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Beschaffung, Erlangung und Weitergabe von Informationen und Gedankengut ungeachtet der Staatsgrenzen

3. Art. 2 GG (Grundgesetz)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 2 Abs. 1 GG
- Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

4. Art. 5 GG (Grundgesetz)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 5 Abs. 1 GG
- Recht auf seine Meinung und diese auch zu äußern
- Unabhängig von seinem Alter

5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 1 BGB
- Kinder und Jugendliche sind vollwertige Mitglieder der Gesellschaft

6. § 16 c GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 16 c GemO
- Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche beteiligen
- Entwicklung von passendem Verfahren für die Beteiligung

7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§1 SGB VIII
- Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erhalt und Schaffen von positiven Lebensbedingungen ist Aufgabe der Gemeinde

8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII
▪Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstandes und der sie betreffenden Entscheidungen

9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen und

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 9 SGB VIII
- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen

§ 11 Abs. 1 SGB VIII
- Möglichkeiten anbieten, die die Entwicklung junger Menschen fördern
- Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen an Projekten
- Gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement prägen

11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 80 Abs. 1, Nr. 2 und 3 SGB VIII

- Ermittlung der Bedarfe und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen
- Rechtzeitige und ausreichende Planung der Vorhaben um Bedarfe der jungen Menschen zu befriedigen

12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

8. die Belange

a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,

b) der Land- und Forstwirtschaft,

c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

d) des Post- und Telekommunikationswesens,

e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB
- Berücksichtigung im Bauleitplan von (u.a.) Familien mit Kindern im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Beachtung der Auswirkungen durch die baulichen Veränderungen für Familien

13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch)Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder

2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.
Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

§ 3 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitiges Informieren der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung von Bauvorhaben
- Öffentlichkeit kann sich dazu äußern und Bauvorhaben erörtern
- Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit

14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch)Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 137 BauGB
- Beteiligte von Sanierungsmaßnahmen sollen mit in Vorhaben einbezogen werden
- Mitwirkung und Beratung der Beteiligten